

## Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2022/23

Im Vorjahr zurückgestellt oder Einschulung verschoben	Regulär schulpflichtig	Einschulungskorridor	Auf Antrag schulpflichtig	Auf Antrag schulpflichtig mit schulpsychologischem Gutachten
<p>Es ist keine (weitere) Zurückstellung möglich!</p> <p>Bei weiterer mangelnder Schulfähigkeit wird der sonderpädagogische Förderbedarf überprüft.</p>	<p>Zurückstellung ist einmal möglich, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.</p> <p>Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzung für eine Zurückstellung gegeben ist.</p>	<p>Schüler nehmen am Schulaufnahmeverfahren (incl. Schulspiel) teil. Schule berät die Erziehungsberechtigten.</p> <p>Auf dieser Grundlage entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind bereits im kommenden Schuljahr oder erst im darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird.</p> <p>Wenn die Eltern die Einschulung auf das kommende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule <b>spätestens bis zum 10. April schriftlich mitteilen</b>.</p> <p>Andernfalls wird das Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig, wenn nicht ausnahmsweise eine Zurückstellung durch die Schule erfolgt.</p>	<p>Eltern können reguläre Einschulung formlos beantragen, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Die Schulfähigkeit wird nur im Zweifelsfall überprüft.</p> <p>Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung muss zur Schuleinschreibung gestellt werden.</p> <p>Erziehungsberechtigte können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31.7. nicht mehr abmelden.</p> <p>Ablehnung möglich, wenn die Aufnahmevoraussetzungen nicht gegeben sind.</p>	<p>Ein schulpsychologisches Gutachten, das die Schulfähigkeit bestätigt, ist Voraussetzung.</p> <p>(Antrag der Eltern, Aussagen des Kindergartens, Auffälligkeit beim Aufnahmegespräch/ Screening-Verfahren)</p>
<p><b>Geburtsdatum:</b> 30. 09. 2014 - 30. 09. 2015</p>	<p><b>Geburtsdatum:</b> 01. 10. 2015 - 30. 09. 2016</p>	<p><b>Geburtsdatum:</b> 01. 7. 2016 - 30. 9. 2016</p>	<p><b>Geburtsdatum:</b> 01. 10. 2016 - 31. 12. 2016</p>	<p><b>Geburtsdatum:</b> ab 01. 01. 2017</p>
<p>Erreichen des 7. LJ´s im Zeitraum vom 30.09. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres.</p>	<p>Erreichen des 6. LJ´s bis zum 30.06. des laufenden Jahres und bis 30.9. des laufenden Jahres, wenn Eltern die Schulpflicht nicht auf das kommende Jahr verschieben.</p>	<p>Erreichen des 6. LJ´s im Zeitraum vom 01.7. des laufenden Jahres bis zum 30.9. des laufenden Jahres.</p>	<p>Erreichen des 6. LJ´s im Zeitraum vom 01.10. des laufenden Jahres bis zum 31.12. des laufenden Jahres.</p>	<p>Erreichen des 6. LJ´s nach dem 01.01. des kommenden Jahres.</p>
<p>BayEUG: Art.37 Abs.1 Satz1/ Satz 3 und 4</p>	<p>BayEUG: Art.37 Abs.1 Satz 1/ Abs. 2 Satz 1,2</p>	<p>BayEUG: Art.37 Abs.1Satz 1 Nr 2</p> <p>GrSO §2 (4)</p>	<p>BayEUG: Art.37 Abs.1 Satz 2</p> <p>GrSO: §2 Abs. 6 Satz 1 und 2</p>	<p>BayEUG: Art.37 Abs.1 Satz 2</p>

## Zusatzinformationen

### **BayEUG Art. 30a Abs. 4**

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpäd. Förderbedarf Sehen, Hören, körperl.-motor. Entwicklung in die allg. Schule bedarf der Zustimmung des Sachaufwandsträgers; die Zustimmung kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden.

### **BayEUG Art. 37 Abs. 4**

Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind **verpflichten**, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen.

### **BayEUG Art. 41 Abs. 5/ GrSO §2 Abs. 3 Kommentar**

Kann der individuelle sonderpäd. Förderbedarf an der allgem. Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der soz. Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit Schulprofil „Inklusion“ nicht hinreichend gedeckt werden und

1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in seiner Entwicklung gefährdet oder
2. beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich, besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.

Im Konfliktfall entscheidet das Staatl. Schulamt.

### **BayEUG Art. 41 Abs. 7 Satz 1-4**

Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpäd. Förderbedarf entscheidet die Grundschule oder die Förderschule, sofern das Kind dort angemeldet wurde. Die GS kann sich von der Förderschule beraten lassen. Eine erste Zurückstellung nach Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 oder eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen; sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden sein. Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die GS die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen.